

Confiteor zu singen hat. Hauptregel bleibt: der Chor verzögere nicht unnöthigerweise die heilige Handlung. Fängt der Celebrant an, die heilige Communion auszutheilen, dann beginne die Orgel leise und sanft ihr Einleitungsspiel zu gedachten Motetten, z. B. Pange lingua, O sacrum convivium etc., die man nach Bedarf ausdehnen kann. In den Zwischenpausen zwischen einzelnen Piecen kann die Orgel wieder eintreten, aber leise und wehevoll, wie es sich für diese heiligen Augenblicke von selbst versteht. Erst wenn die Communicanten zu Ende gehen und Celebrant zum Altare zurückkehrt, soll mit der officiellen Communio begonnen werden. Dies scheint mir nach Caerem. Epp. II. VIII. 78. das richtigere zu sein; denn jetzt erst ist die purificatio calicis. Es geht jetzt noch länger her, so dass der Celebrant gewiss nicht zu warten braucht. Würde hingegen gleich am Beginne der Communion-Ausheilung die Communio gesungen und waren z. B. 300 Communicanten da, so dass es 15—20 Minuten dauerte, so entstünde dadurch ein Riss zwischen der vom Chor gesungenen und vom Celebrant zu betenden Communio, der meines Erachtens nicht im Geiste der heiligen Kirche gelegen wäre — „et ea cantata accedit ad medium altaris“ — somit möglichst gleichzeitig. Ferner ist gedachte Communio ein Danksgungsausdruck — doch auch im Namen der Gläubigen. Da hat sie bei einer General-Communion wohl nicht am Beginne der Ausheilung ihren rechten Platz, sondern erst dort, wo der Großtheil bereits den heiligen Frohnleichnam empfangen hat.

Lambach.

P. Bernard Grüner O. S. B.

**XXI. (Zur Constitution „Apostolicae Sedis“.)** Am 13. Januar 1892 erklärte die römische Inquisition mehrere bis jetzt controverse Bestimmungen dieser Constitution in folgender Weise:

1. Wer wissenschaftlich in Heften gebundene periodische Publicationen liest, die einen Häretiker zum Verfasser haben, und eine Häresie vertheidigen, fällt in die Excommunication des Art. II, die dem Papste speciell reserviert ist. Bis jetzt war es nicht sicher, ob unter dem Ausdrucke libros auch periodische Hefte zu verstehen seien. Zeitungen und ungeheftete Blätter sind also auch jetzt noch nicht einbegriffen.

2. Durch Art. VIII verfallen der Excommunication Recurrentes ad laicam potestatem ad impediendas literas vel acta quaelibet a Sede Apostolica, vel ab ejus legatis aut delegatis quibuscumque profecta, eorumque promulgationem vel executionem directe vel indirekte prohibentes, aut eorum causa sive ipsas partes, sive alios laedentes vel perterrefacientes. Die heilige Inquisition erklärt nun, dass unter den acta a. S. Apostolica profecta nicht bloß jene zu verstehen seien, die unmittelbar vom Papste ausgehen, sondern auch jene, die von den römischen Congregationen herrühren.

3. Die über die absolventes complicem im Art. X verhängte Censur trifft auch die absolventes cum ignorantia crassa et supina.

4. Die Verpflichtung desjenigen, der in Todesgefahr von einer speciell reservierten Censur losgesprochen wurde, ist von der hl. Congregation schon am 19. August 1891 genauer dahin erklärt worden, der Ausdruck obligatio standi mandatis Ecclesiae besage, sie müssen sich, wenn sie wieder genesen, entweder persönlich oder durch ihren Beichtvater an den Papst wenden, widrigenfalls sie in die frühere Censur zurückfallen. Diese Erklärungen sind am 14. Januar 1892 dem hl. Vater vorgetragen und von demselben gutgeheißen und bestätigt worden.

Linz.

Spiritual Dr. Ignaz Wild.

**XXII. (Weißes Scapulier, Bruderschaft der heiligsten Dreifaltigkeit.)** Viele hochwürdige Herren haben sich in letzter Zeit um die Facultät beworben, in die fünf Scapuliere einzufleideln. Dies ist gewiss sehr läblich, denn es ist den Gläubigen eine große Wohlthat, im Leben und im Sterben sich des besonderen Schutzes Gottes und der seligsten Jungfrau Maria erfreuen zu können, so viele vollkommene und unvollkommene Ablässe zu gewinnen für sich und die armen Seelen. Ueberdies ist ja das Tragen des heiligen Scapuliers ein eminentes und specifisches Bekenntnis des katholischen Glaubens und der kindlichen Liebe und Treue gegen die seligste Jungfrau und Gottesmutter. Durch das heilige Scapulier tragen wir ihr Kleid, wie Beamte und Soldaten durch ihre Uniform als besonders treue Diener jene ihres Königs oder Herrn tragen.

Wie diese conscripti sind, so will die heilige Kirche, dass die Träger der vorzüglichsten Scapuliere ihre Namen auch eintragen lassen in ein Buch, Bruderschaftsbuch, worin alle verzeichnet sind, welche sich nicht schämen, in besonderer Weise sich als Diener Mariens zu zeigen und sie durch ein frommes, christliches Leben zu ehren. Dies gilt von der Bruderschaft des braunen Scapuliers vom Berge Carmel, welche sich mit Recht als die erste und gnadenreichste rühmt, dann von jener der sieben Schmerzen Mariens, welche wie eine Ergänzung der ersten sich ausnimmt, da wir ja alle Schmerzenskinder Mariens sind. Diese zwei Scapuliere und Bruderschaften kehren mehr den Charakter der Verehrung Mariens und der Uebung des christlichen Tugendlebens besonders hervor.

Der christliche Glaube und die christliche Liebe haben aber noch ein anderes Bündnis erzeugt, das dem katholischen Christen am Herzen liegt: das Bekenntnis und die Verehrung des allerhöchsten Geheimnisses der allerheiligsten Dreieinigkeit und die Uebung der christlichen Nächstenliebe. Unter den Acten der letzteren steht wohl die Bewahrung oder Erlangung des Glaubens — als „radix et fundamentum omnis justitiae“ — „venerunt mihi omnia bona